



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Justiz und Gleichstellung

Landesjustizprüfungsamt

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3764 · 39012 Magdeburg

Magdeburg, 20. April 2015

**Staatliche Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung;  
Ihr Antrag vom 03.04.2015 auf Auskunftserteilung nach dem  
Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom  
19.06.2008 (IZG LSA)**

Ihren Antrag vom 3. April 2015 auf Mitteilung der Aufgabenstellungen der Examensklausuren der ersten juristischen Prüfung (Referendarexamen) aus den Terminen der Jahre 2010 bis 2014 unter Angabe der jeweils zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit, der Korrekturanweisungen zu obigen Examensklausuren, etwaiger Lösungswege/-skizzen und Bewertungsmaßstäbe sowie der Notendurchschnitte der jeweiligen Examensklausuren weise ich zurück.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Der Antrag auf Informationszugang war gem. §§ 3 Abs. 2; 6 IZG LSA zurückzuweisen.

Kiewitzstraße 4  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5024  
poststelle.lpa@mj.sachsen-  
anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Der Mitteilung der Aufgabenstellungen der Examensklausuren steht nämlich gem. § 3 Abs. 2 IZG-LSA entgegen, dass dies die Erfüllung der Aufgaben des Landesjustizprüfungsamtes erheblich beeinträchtigen würde. Die Aufgaben unterliegen teilweise einer Sperrfrist, so dass eine erneute Verwendung im Examen vorbehalten bleibt. Weiterhin werden die Aufgaben, auch soweit sie nicht mehr einer Sperrfrist unterliegen, den Hochschulen für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Juristenausbildung verwendet (z. B. bei Klausurenkursen). Die Verwendung für Prüfungs- und Ausbildungszwecke wäre bei Bekanntwerden der Aufgaben nicht mehr möglich. Daher besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Geheimhaltung.

Nicht festgestellt werden kann hingegen, dass Ihr privates Interesse an der Auskunftserteilung das dargelegte öffentliche Interesse überwiegt.

Aus diesen Gründen liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 IZG LSA vor, so dass nach der gesetzlichen Regelung ein Antrag auf Informationserteilung abgelehnt werden *soff*. Die Ablehnung der Informationserteilung ist bei Vorliegen des Ablehnungsgrundes des § 3 Abs. 2 IZG LSA der Regelfall, so dass nur ein stark eingeschränktes Ermessen der Behörde besteht. Aufgrund des stark eingeschränkten Ermessens ist eine Auskunftserteilung nur in Ausnahmefällen möglich. Für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles sind aber keine Anhaltspunkte ersichtlich, so dass der Antrag auf Informationserteilung gem. § 3 Abs. 2 IZG-LSA zurückzuweisen war.

Weiterhin stehen einer Bekanntgabe der Klausuren gem. § 6 S. 1 IZG LSA auch die privaten Urheberrechte der jeweiligen Klausurersteller entgegen, die sich lediglich mit einer Verwendung zu Prüfungs- bzw. Ausbildungszwecken, nicht aber auch mit der Weitergabe an Dritte einverstanden erklärt haben. Auch aus diesem Grund ist der Antrag zurückzuweisen.

Wegen der Geringfügigkeit des Zeitaufwandes ist gem. § 1 der Verordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz vom 21.08.2008 (IZG LSA KostVO) i. V. m. der Nr. 1 der Anlage davon abgesehen worden, Ihnen gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IZG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 Kosten für die Ablehnung des Antrags aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Landesjustizprüfungsamt, Klewitzstraße 4, 39104 Magdeburg, einlegen.

